

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Dienstag, 05.03.2024, von 19:30 Uhr bis 22:15 Uhr  
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) wurden mit Schreiben vom 24.02.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung für Dienstag, den 05.03.2024, um 19:30 Uhr eingeladen.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

### **Sitzungsverlauf**

#### **1. Mitteilungen des Vorsitzenden**

Keine Mitteilungen.

#### **2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes**

Keine Mitteilungen.

#### **3. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2023 696/GV/XIX**

Bürgermeister Ciesielski merkt an, dass die Summen in der Tabelle im aktuellen Ist 2023 sowie bei den ÜPL nicht korrekt angegeben sind. Das aktuelle Ist beträgt 493.470,98 €, die ÜPL in Summe 76.790,98 €.

Zudem liegt der Gemeinde Glashütten eine neue Hochrechnung der Abrechnung des Kreises zu den betreuten Grundschulen vor. Entgegen der noch im Oktober 2023 gestellten Prognose einer Rückzahlung an die Kommune, wird nun eine Nachforderung an den Kreis berechnet. Somit liegt die ÜPL im Produkt 361110 nicht wie angegeben bei 13.609,24 € sondern wie bislang in den Budgetberichten kommuniziert bei 52.609,24 €. Diese setzen sich zusammen aus 24.000 € höheren Abschlägen sowie 28.609,24 € Nachforderung aus 2022.

Wie der Jahresabschluss der betreuten Grundschulen tatsächlich ausfallen wird, bleibt abzuwarten und kann dann erst in 2024 verbucht werden.

Der Gesamtbetrag der zu genehmigenden ÜPL liegt in Summe somit bei 115.790,98 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 696/GV/XIX unter Berücksichtigung der angepassten Beträge zu beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

#### **4. Sport- und Kulturzentrum in Schloßborn 754/GV/XIX Beschluss zur Fortführung der bestehenden Planung und somit die**

## **Auslösung der Leistungsphasen 5-8 der beauftragten Architekten- und Fachingenieurbüros**

Bürgermeister Ciesielski erläutert den derzeitigen Sachstand der Maßnahme. Die Mehrung liegt hier hauptsächlich im Bereich der Mehrzweckhalle.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 754/GV/XIX zu beschließen:

Es wird beschlossen, die bestehende Planung und Umsetzung des Gesamtprojektes trotz deutlich erhöhter Baukosten fortzuführen und somit nach Abschluss der Leistungsphase 4 die Leistungsphasen 5-8 der beauftragten Architekten- und Ingenieurbüros auszulösen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

#### **5. Baugebiet "Am Silberbach": Vergabe der Grundstücke durch die HLG 738/GV/XIX**

Bürgermeister Ciesielski legt den Sachverhalt dar. Aktuell sind 8 von 25 möglichen in Vergabephase 1 zu veräußernden Grundstücke verkauft. Zwischenzeitlich konnten keine neuen Anträge für das Programm zur Förderung klimafreundlicher Neubauten gestellt werden, weswegen einige Kaufinteressenten zurücktreten mussten. Dieses Förderprogramm ist nun wieder offen, weswegen eine erneute Vergaberunde nach den Kriterien der ersten Vergabephase als sinnvoll erachtet wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 738/GV/XIX zu beschließen:

Es wird beschlossen, die aus der ersten Vergaberunde verbliebenen Grundstück erneut in einer weiteren Vergaberunde zu den bereits festgelegten Kriterien anzubieten.

Im Anschluss wird die zweite Vergaberunde nach den sozialen Kriterien umgesetzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

#### **6. Ankauf des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche Weiherstraße 44 mit einer Gesamtfläche von 909 m<sup>2</sup> (davon 232/1000 Miteigentumsanteil der Wiesbadener Volksbank) 713/GV/XIX**

Es findet ein kurzer Meinungs austausch unter den Ausschussmitgliedern statt.

Einstimmig wird darum gebeten, im Vertrag unter § 3, dritter Abschnitt, vorletzter Satz folgende Ergänzung vorzunehmen:

(...) Die Verkäuferin verzichtet **gegenüber der Käuferin** auf etwaige Ansprüche aus dieser Versicherung in jeglicher Art. Die Verkäuferin tritt der Käuferin bestehende Ansprüche gegenüber der GVV ab, die Käuferin nimmt die entsprechende Abtretung an. (...).

Zudem ist die Beschlussvorlage um die Genehmigung der außerplanmäßigen Investition in Höhe von 50.000 € zu ergänzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 713/GV/XIX unter Berücksichtigung der genannten Vertragsanpassung unter § 3 wie folgt zu beschließen:

Es wird beschlossen, den Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche Weiherstraße 44 mit einer Gesamtfläche von 909 m<sup>2</sup> (davon 232/1000 Miteigentumsanteil der Wiesbadener Volksbank) käuflich zu erwerben. Der zwischen der Gemeinde Glashütten und der Wiesbadener Volksbank verhandelte Kaufpreis beträgt EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro).

Der dafür notwendigen außerplanmäßigen Investition in Höhe von 50.000 € wird zugestimmt.

Der Kaufvertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

#### **7. Sanierung der Alten Schule in Oberems; Frankfurter Straße Nr. 4; 729/GV/XIX Flur 1; Flurstück 124/3 und Umwidmung zu einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten**

Bürgermeister Ciesielski erläutert noch einmal die Notwendigkeit, dieser Maßnahme. Es besteht dringender Handlungsbedarf an dem leerstehenden Gebäude, da sonst die Schäden in absehbarer Zeit so groß sein werden, dass ein Erhalt des Gebäudes nicht mehr möglich sein wird. Da zudem dringend neuer Wohnraum, gerade für junge Leute, geschaffen werden muss, wird diese Umsetzung als die sinnvollste erachtet.

Dem stimmen auch die Ausschussmitglieder einvernehmlich zu.

Die Größenordnung für Entkernung und Sanierung des Gebäudes als Fachwerkgebäude wird sich aus heutiger Sicht schätzungsweise auf etwa 1,2 Mio. € belaufen. Fördermaßnahmen werden geprüft.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 729/GV/XIX zu beschließen:

Es wird beschlossen, die Alte Schule in Oberems in der Frankfurter Straße Nr. 4; Flur 1; Flurstück 124/3 hinsichtlich einer Umwidmung und Sanierung zu einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten weiter zu verfolgen. Dazu soll von dem für 2024 eingestellten Planungsbudget eine Grundlagenermittlung erfolgen. Das Bauamt beauftragt die Fachfirma EBS GmbH zur Teilentkernung des Innenraums sowie die Vergabe der Leistungsphasen 1-2 nach HOAI an das Architekturbüro Kirch.

### **Abstimmungsergebnis:**

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

#### **8. Beschluss zur Errichtung eines Aussichtsturmes am Kastell Maisel 736/GV/XIX hier: Gestattungsvertrag**

Es folgt eine ausführliche Erörterung innerhalb des Ausschusses.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 736/GV/XIX zu beschließen:

Es wird beschlossen, den vorliegenden Gestattungsvertrag zur Errichtung eines Aussichtsturmes zwischen der Limespfad gGmbH und der Gemeinde Glashütten abzuschließen.

Der Eigentumsübergang ist in einem separaten Schenkungsvertrag zu regeln.

### **Abstimmungsergebnis:**

0 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

#### **9. Kenntnisnahme des Sachstands zum Gemeindeentwicklungskonzept und On-Demand-Shuttles 756/GV/XIX**

Die Drucksache wird zur Kenntnis genommen.

### **Gemeindeentwicklungskonzept:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Büro AS+P Albert Speer + Partner GmbH mit der Erstellung eines Thesenpapiers beauftragt wurde. Welches als Grundlage für die Ausschreibung zur Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts dienen wird. Die Unterlagen werden zeitnah an das Bauamt übermittelt, abgestimmt und ergänzt.

### **On-Demand-Shuttles:**

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Firma RMS noch mit der Auswertung von Planungsunterlagen und der Erstellung der Schwachstellenanalyse beschäftigt ist. Die Ergebnisse werden zeitnah im Rahmen eines Stakeholder Workshops besprochen.

### **10. Feuerwehrgebührensatzung**

**724/GV/XIX**

Bürgermeister Ciesielski legt den Hintergrund zur Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung dar und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder. Grundsätzlich soll hiermit eine Vereinfachung des Abrechnungsaufwandes erreicht werden. Die Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten wird hierbei eng an das Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angelehnt, um größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 724/GV/XIX zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte Feuerwehrgebührensatzung wird beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### **11. Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

**732/GV/XIX**

Es folgt eine Diskussion unter den Ausschussmitgliedern.

Daraus ergibt sich, dass die Gebührenkalkulation noch zu viele offene Fragen aufwirft. Es wird daher einstimmig beschlossen, den Beschluss der Drucksache auf eine folgende Sitzung des HFA zu vertagen. Zuvor soll dem zur Kalkulation der Friedhofsgebühren beauftragten Dienstleistungsbüro ein Fragenkatalog eingereicht werden. Nach Beantwortung wird die Beratung der Drucksache erneut aufgenommen.

### **12. Plakatierungssatzung der Gemeinde Glashütten**

**604/GV/XIX**

Nach Beratung der Ausschussmitglieder ist die vorliegende Satzung wie folgt anzupassen:

§ 1 – letzter Satz:

„Die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze umfassen sämtliche öffentliche Straßen, öffentlichen-Anlagen und öffentlichen-Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage.“

§ 2, Punkt 1

„Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt sowie Wege und Plätze, (...)“

Zudem muss in § 2 die Nummerierung angepasst werden:

- 2. Werbeträger
- 3. Werbebanner (Straßenbanner)
- 4. Informationsstände

Punkt neu 5 (alt 4) „Mobile Infostellen“ ist komplett zu streichen.

§ 2, Punkt 3 (alt 2) Werbebanner

„Werbebanner (Straßenbanner) können max. 3,50 Meter breit und maximal 0,80 Meter hoch sein. Sie sind ~~so zu~~ **müssen so** beschaffen **sein**, dass sie der Windlast standhalten.“

§ 5 (1), zweiter Absatz

„(...) Die Erlaubnis ~~gilt mit Antragseingang als widerruflich erteilt. Sie~~ kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, (...)“

§ 5 (2)

„Doppelseitige Werbeträger zählen als ein Werbeträger, hier gilt die Zahl der aufgestellten oder angebrachten Plakate ~~Werbeträger~~.“

§ 5 (5)

zweiter Unterpunkt:

„der Werbeträger nicht **den** unter § 2 Nr. 4 **2** genannten Bedingungen entspricht,“

dritter Unterpunkt:

„der Inhalt“ (statt Inhalte)

§9 (2)

„In den Ortsteilen Glashütten und Schloßborn **sind** jeweils nicht mehr als ~~fünf~~ **12** Plakate, in Oberems nicht mehr als ~~3~~ **6** Plakate **zulässig**.“

§ 9 (3)

„(...) wenn die Sondernutzung dem Gemeindevorstand gemäß § 7 angezeigt und gemäß § 11 wieder beseitigt ~~werden~~ **wird**.“

§ 12 (1)

a) Die Gebühr für das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern beträgt pro Kalendertag und Werbeträger ~~3,00~~ **2,00** Euro, mindestens jedoch 6,00 Euro.

§ 16 (1)

Erster Unterpunkt:

„§ 5 Abs. 1 ~~Informationsstände oder~~ Werbeträger aufstellt bzw. diese ohne Erlaubnis anbringt, Bedingungen nicht erfüllt oder Auflagen zuwiderhandelt,“

Ein Beschluss seitens des HFA kann in der heutigen Sitzung jedoch nicht gefasst werden.

**Einstimmig wird die Drucksache zur rechtlichen Prüfung der abgestuften Chancengleichheit zwischen den Parteien (siehe § 8) an den Gemeindevorstand zurückverwiesen.**

Diesbezüglich wird dem Protokoll ein Auszug des WD des Deutschen Bundestages zu diesem Thema angehängt.

**13. Kenntnisnahme des Zwischenstand 244. Vergleichende Prüfung "Finanzmanagement" 745/GV/XIX**

Bürgermeister Ciesielski erläutert die Drucksache und dankt der Kämmerei und Kasse in Usingen für die sehr gute Zusammenarbeit. Durch diese Zusammenarbeit war es möglich in der Vergleichenden Prüfung auf Platz 1 als beste Kommune abzuschließen. Das spiegelt sich in der kompletten Zusammenarbeit wieder, auch im Zusammenhang der Zusammenarbeit zwischen Kämmerei und den Sachbereichen in der Gemeindeverwaltung Glashütten. Grundsätzlich merkt man gar nicht, dass die Kämmerei durch eine IKZ betrieben wird. Gerade Frau Böhmer und Frau Bender, sowie Herr Herr und alle weiteren beteiligten Mitarbeiter agieren wie Gemeindebedienstete. Auch die Mitglieder des HFA schließen sich dieser Meinung vollumfänglich an.

Die Drucksache wird zur Kenntnis genommen.

Der Zwischenstand 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement wird zur Kenntnis genommen.

**14. Kenntnisnahme des Urteils vom 16.02.2024 vom Landgericht Frankfurt am Main bezüglich der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages 751/GV/XIX**

Die Drucksache wird zur Kenntnis genommen.

Das als Anlage beigefügte Urteil vom 16.02.2024 vom Landgericht Frankfurt am Main bezüglich der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages wird zur Kenntnis genommen.

**15. Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

Vorsitzender

ausgefertigt:

gez. Dietmar Saljé

Alexandra Böhmer  
Schriftführer



**Deutscher Bundestag • Wissenschaftliche Dienste**

**Verbot der Aufstellung von Wahlplakaten und  
Zulässigkeit von Gebühren für das Aufstellen von  
Wahlplakaten im Wahlkampf**

- Ausarbeitung -



**Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser/in: [REDACTED]

Verbot der Aufstellung von Wahlplakaten und  
Zulässigkeit von Gebühren für das Aufstellen von Wahlplakaten im Wahlkampf

Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 325/09

Abschluss der Arbeit: 4. September 2009

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

### - Zusammenfassung -

Es ist zulässig, das Aufstellen von Wahlplakaten auf öffentlichen Straßen von einer Sondernutzungserlaubnis nach straßenrechtlichen Vorschriften abhängig zu machen. Im Ermessen muss die zuständige Behörde Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte beachten, was sich insbesondere im Vorfeld von Wahlen ermessensreduzierend auswirken kann. Das Aufstellen von Wahlsichtwerbung kann daher nur unter engen Voraussetzungen beschränkt oder verboten werden.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bestehen gegen die Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung von Straßen zum Zweck der Wahlwerbung keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Bei der Bemessung der Gebühren in Sondernutzungssatzungen sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Das Ermessen des Satzungsgebers wird durch Art. 21 Grundgesetz (GG) dahin gehend verfassungskonform reduziert, dass grundsätzlich eine Ermäßigung der Sondernutzungsgebühr für Wahlplakate vorzunehmen ist.

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Aufstellen von Wahlplakaten</b>	<b>4</b>
2.1.	Verfassungsrechtliche Vorgaben	4
2.2.	Einschränkungen durch einfachgesetzliche Regelungen	4
2.3.	Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis	5
<b>3.</b>	<b>Gebührenpflicht für das Aufstellen von Wahlplakaten</b>	<b>7</b>
3.1.	Gebühren für straßenrechtliche Sondernutzung	7
3.2.	Art. 21 GG als Maßstab für die Höhe einer Sondernutzungsgebühr	7
3.3.	Äquivalenzprinzip	8



## 1. Einleitung

Immer mehr Kommunen möchten übermäßiges Plakatieren im Wahlkampf ordnungsrechtlich einschränken. Im Folgenden wird daher untersucht, inwiefern die Kommunen das Aufstellen von Wahlplakaten **verbieten** oder mit Auflagen versehen können und ob sie für die Wahlsichtwerbung **Gebühren** erheben können.

## 2. Aufstellen von Wahlplakaten

### 2.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Gemäß **Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG** haben die politischen Parteien die Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die Parteien können diesen Auftrag des Grundgesetzes nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie nicht nur innerparteilich arbeiten, sondern auch nach außen tätig und sichtbar werden. Nach außen wirkende Tätigkeiten der verschiedensten Art wie der Straßenwahlkampf mit Plakatwerbung fallen daher in den Schutzbereich der Parteifreiheit.<sup>1</sup> Die Wahlkämpfe vor den Bundestagswahlen sind aufgrund der aus **Art. 38 Abs. 1 GG** folgenden Wahlfreiheit zufolge grundsätzlich frei und unterliegen de lege lata weder nach Beginn und Dauer noch nach Art und Menge der Wahlwerbung noch im Umfang der dafür aufgewendeten Geldmittel einer gesetzlichen Beschränkung.<sup>2</sup> Da **Art. 5 GG** (Meinungsfreiheit) die Freiheit zum Wahlkampf konstituiert, weil durch ihn die überwiegende Anzahl von Wahlkampfaktivitäten geschützt wird, finden diese Aktivitäten allerdings ihre Schranken in den Vorschriften der „allgemeinen Gesetze“.<sup>3</sup>

### 2.2. Einschränkungen durch einfachgesetzliche Regelungen

Plakatwerbung kann somit aufgrund **öffentlich-rechtlicher Normen** verschiedenen **Reglementierungen** unterliegen. Denkbar sind insbesondere bauordnungsrechtliche, straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, die – je nach Größe und Dauer der Plakatwerbung – unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen und Grenzen normieren. Allgemein lässt sich feststellen, dass diese Grenzen ganz überwiegend auf **gefahrenabwehrrechtlichen Gründen** beruhen.

---

1 Morlok, Martin, in: Dreier, Horst (Hrsg), Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage 2006, Band II, Art. 21, Rn. 60.  
2 Seifert, Karl-Heinz, Bundeswahlrecht, Kommentar, 3. Auflage 1976, S. 159.  
3 Walther, Christoph J., Wahlkampfrecht, 1989, S. 99.

### 2.3. Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

Wenn die Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch<sup>4</sup> hinausgeht, ist sie eine erlaubnispflichtige Sondernutzung<sup>5</sup>. Die Abgrenzung zwischen dem Gemeingebrauch und der Sondernutzung von Straßen ist immer eine Frage des Einzelfalls.<sup>6</sup> Die Rechtsprechung geht davon aus, dass das Aufstellen von Plakatträgern eine Sondernutzung ist und die Erteilung einer **Sondernutzungserlaubnis** erforderlich ist.<sup>7</sup>

Gemäß den insoweit übereinstimmenden landesrechtlichen Regelungen ist die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch die zuständige Behörde grundsätzlich nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu treffen.<sup>8</sup> Bei dem Aufstellen von Wahlsichtwerbung hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Ermessen der Behörde durch verfassungsrechtlich garantierte Grundsätze begrenzt wird.<sup>9</sup> Die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und §§ 1 f. Parteiengesetz (ParteiG) ergibt, schränkt das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, dass jedenfalls **für den Regelfall ein Anspruch einer Partei** auf Erteilung der Erlaubnis **besteht**.<sup>10</sup>

Für Ausnahmen von diesem Regelfall hat die Rechtsprechung bestimmte Fallgruppen entwickelt.

So soll sich das Ermessen bei Wahlsichtwerbung nur in **unmittelbaren Wahlkampfzeiten** in einen Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verdichten.<sup>11</sup> Wie lang dieser Zeitraum allerdings sein soll, wird vom Bundesverwaltungsgericht nicht ausdrücklich benannt. Es werden stattdessen Begriffe verwendet wie „in Zeiten unmittelbarer Wahlvorbereitung“ oder „verhältnismäßig kurze Wahlkampfzeiten“.<sup>12</sup> Es wird insbesondere offen gelassen, ob von einem Zeitraum von vier Wochen ausgegangen

---

4 Vgl. z.B. § 10 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13.7.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.12.2008, GVBl. 1999, 380; § 14 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.9.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005, GV.NRW. 1995, 1028.

5 Vgl. z.B. § 11 BerlStrG; § 18 StrWG NRW.

6 Ausführliche Nachweise bei von Danwitz, Thomas, Straßen- und Wegerecht, in: Schmidt-Aßmann, Eberhard (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 13. Auflage 2005, 7. Kapitel, Rn. 60.

7 BVerwGE 47, 280 (282); BVerwGE 56, 63 ff.; BVerwG, NJW 1978, 1933 (1934); VG München, BayVBl. 2007, 732 ff.

8 Vgl. z.B. § 11 BerlStrG, § 18 StrWG NRW.

9 BVerwGE 47, 280 ff.

10 BVerwGE 47, 280 (283).

11 Morlok, Martin, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage 2006, Band II, Art. 21, Rn. 60, m.w.N.

12 BVerwGE 56, 56 (59, 61).



werden kann.<sup>13</sup> In einer weiteren Gerichtsentscheidung ist die Rede von der „Schlussphase des Wahlkampfes“, die „wenige Wochen“ dauern soll.<sup>14</sup> Das OVG Saarland bemisst den Zeitraum der „heißen Phase“ auf „regelmäßig jedenfalls die letzten vier Wochen vor dem Wahltermin“.<sup>15</sup> Das VG Saarland geht demgegenüber von einem Zeitraum von sechs Wochen aus.<sup>16</sup>

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann zudem abgelehnt werden, wenn die beabsichtigte Wahlwerbung zu einer **Verkehrgefährdung** führen würde.<sup>17</sup> Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Aufstellung von Wahlplakaten dort unterbunden werden, wo die konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gegeben ist, etwa, wenn die Sicht auf eine gefährliche Kreuzung oder eine Ampelanlage versperrt wird.<sup>18</sup>

Schließlich kann der Anspruch der Parteien auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch schützenswerte Interessen der kommunalen Körperschaften begrenzt werden. Um eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch „wildes Plakatieren“ zu verhindern<sup>19</sup> und um einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten<sup>20</sup> können die **Anzahl der Wahlplakate** und deren **Aufstellungsort** von der zuständigen Behörde bestimmt werden<sup>21</sup>. Insgesamt muss aber eine für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendige und angemessene Wahlpropaganda ermöglicht werden.<sup>22</sup> Der angemessene Umfang der Wahlwerbung bestimmt sich nach dem Grundsatz der „abgestuften Chancengleichheit“, wie er in § 5 ParteiG seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.<sup>23</sup> Demzufolge ist es zulässig und gegebenenfalls sogar notwendig, die Parteien bei der Gewährung öffentlicher Leistungen, wie hier bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlwerbzwecke, nach ihrer Bedeutung ungleich zu behandeln.<sup>24</sup> Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorangegangener Wahlen zu Volksvertretungen. So ist es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts geboten, jeder Partei, die Stellplätze für Wahlplakate beansprucht,

---

13 BVerwGE 47, 280 (293); BVerwGE 47, 293 (300).

14 VGH Baden-Württemberg, DÖV 1987, 874 f.

15 OVG Saarland, NVwZ-RR 1999, 218 f.

16 VG Saarland, Beschluss vom 25.8.1999, Aktenzeichen 2 F 21/99.

17 BVerwGE 47, 280 (284).

18 VGH Baden-Württemberg, DÖV 1987, 874 f.

19 BVerwGE 47, 293 (296); OVG NRW, Urteil vom 24.1.1972, Aktenzeichen IX A 1212/71.

20 BVerwGE 47, 280 (284); OVG Bremen, NJW 1968, 2078.

21 BVerwGE 47, 280 (285).

22 BVerwGE 47, 280 (284 f.); VG München, BayVBl. 2007, 732 ff.

23 BVerwGE 47, 280 (285 ff.); VG Gelsenkirchen, NWVBl 1999, 106 (107); OVG Bremen, NordÖR 2003, 251 f.

24 BVerwGE 47, 280 (290).

mindestens fünf Prozent der bereitgestellten Plätze zur Verfügung zu stellen.<sup>25</sup> Die restlichen Plätze sind auf die Parteien nach deren Bedeutung zu verteilen.<sup>26</sup>

W

### 3. Gebührenpflicht für das Aufstellen von Wahlplakaten

#### 3.1. Gebühren für straßenrechtliche Sondernutzung

Die Straßengesetze sehen für die Bemessung der Sondernutzungsgebühr vor, dass dabei „Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen“ sind.<sup>27</sup>

Das Gebührenerhebungsrecht wird nicht durch Art. 21 GG oder § 5 PartG überlagert oder verdrängt. Nach § 5 Abs. 3 PartG können öffentliche Leistungen an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden. So kann die Überlassung von Ressourcen insbesondere von der Zahlung einer Gebühr oder eines Entgelts abhängig gemacht werden.<sup>28</sup>

#### 3.2. Art. 21 GG als Maßstab für die Höhe einer Sondernutzungsgebühr

Bei der Bemessung der Höhe einer Gebühr für die Sondernutzung von Straßen zum Zweck der Wahlwerbung hat **Art. 21 GG** jedoch eine **begrenzende Funktion**.

Die Gebührenhöhe für die Wahlwerbung von Parteien muss (deutlich) unter derjenigen für kommerzielle Werbung liegen, weil nur die Bemessungsgröße der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch in Betracht kommt und Parteien mit der Wahlwerbung keine kommerziellen Interessen verfolgen. Zu diesem Ergebnis führen neben der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG auch die verfassungsrechtliche Stellung und Funktion der Parteien nach Art. 21 GG durch ihre Mitwirkung an der Willensbildung des Volkes sowie die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG). Die Parteien genießen dadurch auch im Straßenrecht eine privilegierte Stellung<sup>29</sup>. Das Ermessen des Satzungsgebers wird durch Art. 21 GG dahin gehend verfassungskonform reduziert, dass grundsätzlich eine **Ermäßigung der Sondernutzungsgebühr** vorzunehmen ist.

Trotz einer grundsätzlich verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Sondernutzungsgebühren für Wahlsichtwerbung wird das Aufstellen von Plakaten allerdings in den letzten

---

25 BVerwGE 47, 280 (291).

26 BVerwGE 47, 280 (291).

27 vgl. § 11 Abs. 9 BerlStrG; § 19a Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW.

28 Ipsen, Jörn in: Ipsen, Jörn (Hrsg.), Parteiengesetz: Kommentar 2008, § 5 Rn. 50.

29 VG Dresden, LVK 2003, 148 (149); Lübken, Marcus, Wahlkampfrecht NRW, 2. Auflage 2005, S. 169.

Wochen vor dem Wahltag **in den meisten Sondernutzungsverordnungen** von einer Sondernutzungsgebühr **befreit**.



### 3.3. Äquivalenzprinzip

Sondernutzungsgebühren sind nach ihrem rechtlichen Charakter **Benutzungsgebühren**<sup>30</sup>, für deren Bemessung das **Äquivalenzprinzip** gilt.<sup>31</sup> Danach darf die Höhe der Gebühren nicht in einem Missverhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung stehen. Der Satzungsgeber hat bei der Bestimmung der Höhe der Sondernutzungsgebühren ein weites Ermessen, das nur auf die Einhaltung der Grenzen des sachlich Vertretbaren überprüft werden kann.<sup>32</sup> Das Bundesverfassungsgericht verlangt zur Höhe der Sondernutzungsgebühr, dass sie sich „innerhalb eines vertretbaren Gebührenrahmens hält“, so dass die bezweckte **politische Werbung dadurch nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird**.<sup>33</sup>

Die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen einzelnen Wahltypen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, Europawahl), was die Höhe der Sondernutzungsgebühren angeht, lässt sich aus Literatur und Rechtsprechung nicht entnehmen. Die Einwirkung der Wahlsichtwerbung auf die Straße und die dadurch verursachten Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs sind jeweils die gleichen.



---

30 BVerwGE 56, 63 (70).

31 BVerfGE 20, 257 (270).

32 OVG Münster, NVwZ-RR 2004, 885 (886).

33 BVerfG, NJW 1977, 571; vgl. auch BVerwGE 58, 63 (71).